



Rechtsausschuss

28. Sitzung (öffentlich)

Mittwoch, 12. Februar 2003

Düsseldorf – Haus des Landtags

13.35 Uhr bis 15.40 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (FDP)

Stenograf: Rainer Klemann

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:		Seite
1	Zweiter Selbstmord in der Justizvollzugsanstalt Ulmer Höh in Düsseldorf	1
	– Bericht der Landesregierung	
	– Diskussion	
2	Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) (s. Anlage)	10
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksachen 13/3197 und 13/3244	
	Vorlage 13/1890	
	– Ergänzungen der Tischvorlage	
	– Diskussion	

Der Ausschuss lehnt die zweite Alternative unter Punkt 7 der Tischvorlage mit den Stimmen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der FDP ab.

Der Ausschuss nimmt die erste Alternative unter Punkt 7 der Tischvorlage einstimmig an.

Der Ausschuss stimmt der Tischvorlage mit den gemeinsamen Änderungsanträgen aller Fraktionen unter Einbeziehung der gerade beschlossenen Änderung einschließlich der beiden zu Beginn verlesenen Änderungen einstimmig zu.

Der Ausschuss votiert einstimmig für den Gesetzentwurf mit den soeben beschlossenen Änderungen.

- 3** **Verfassungsrechtliche Prüfung,** 12
ob § 12a der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits- und Todesfällen in der Fassung des Art. 2 Abs. 8 Nr. 3 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 17. Dezember 1996 (GV NRW S. 750) mit Art. 33 Abs. 5, Art. 74a Abs. 1 und 4 und Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes vereinbar ist

2 BvL 11/02
Vorlage 13/1894

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag einstimmig, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

- 4** **Verfassungsrechtliche Prüfung,** 13
ob § 12a der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits- und Todesfällen in der Fassung des Art. 2 Abs. 8 Nr. 3 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 17. Dezember 1996 (GV NRW S. 750) mit Art. 33 Abs. 5, Art. 74a Abs. 1 und 4 und Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes vereinbar ist

2 BvL 12/02
Vorlage 13/1895

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag einstimmig, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

Rechtsausschuss

12.02.2003

28. Sitzung (öffentlich)

kle

Seite

- 5** **Verfassungsrechtliche Prüfung,** 13
ob § 12a der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits- und Todesfällen in der Fassung des Art. 2 Abs. 8 Nr. 3 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 17. Dezember 1996 (GV NRW S. 750) mit Art. 33 Abs. 5, Art. 74a Abs. 1 und 4 und Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes vereinbar ist

2 BvL 13/02

Vorlage 13/1896

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag einstimmig, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

- 6** **Verfassungsgerichtliches Verfahren** 14
wegen der Behauptung der Stadt Halle und der Stadt Monschau, § 19 Abs. 1 Sätze 3, 4 und 6 des Krankenhausgesetzes des Landes NRW (KHG NRW) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgesetzes des Landes NRW (Gesetz zur Änderung und Aufhebung haushaltswirksamer Landesgesetze [Haushaltsbegleitgesetz 2002], Ziffer 1) vom 19. Dezember 2001 (GV NRW S. 881) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung

VerfGH 16/02

Vorlage 13/1892

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag einstimmig, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

- 7** **Gesetz zur Verbesserung der Integration in Nordrhein-Westfalen** 14

Gesetzentwurf der CDU-Fraktion

Drucksache 13/3014

Der Ausschuss beschließt, die Behandlung dieses Gesetzentwurfes zunächst zurückzustellen.

8 Verschiedenes

- a) Ausbruch aus der JVA Essen sowie Entweichungen in Bielefeld und Arnsberg** 15
- Bericht der Landesregierung
 - Diskussion
- b) Globale Minderausgaben**
- Vorlage 13/1994 (*vor der Ausschusssitzung als Tischvorlage verteilt*) 20
- Bericht der Landesregierung
 - Diskussion

In Bezug auf rot-grüne Äußerungen, man müsse mit dem zur Verfügung Stehenden auskommen, macht der Abgeordnete auf die seit langem wiederholten Warnungen der Opposition vor den Auswirkungen einer unverantwortlich dünnen Personaldecke - letztlich seien die Zwischenfälle auf den Mitarbeitermangel zurückzuführen - aufmerksam.

Mit dem baulichen Zustand des Gebäudes hätten die Selbstmorde nichts zu tun; denn andernfalls würde man in den Justizvollzugsanstalten Hagen und Münster eine steigende Suizidrate verzeichnen.

Wie in früheren Zeiten habe ihr der Abgeordnete Biesenbach unterstellt, sie gefährde mit ihrer Position zur Haftvermeidung die Sicherheit der Bevölkerung, kritisiert **Sybille Haußmann (GRÜNE)**. Nach ihrer Information – sie bitte die Vertreter des Justizministeriums um Bestätigung oder Korrektur – würden 80 % aller jugendlichen Untersuchungsgefangenen nach der Hauptverhandlung entlassen. Diese Zahl sage wohl alles.

StS Schubmann-Wagner (JM) versichert, im Fall des B. sei – auch nach Einschätzung der Anstaltspsychologin, die noch zwei Tage vor seinem Selbstmord mit ihm gesprochen habe – mit den zur Verfügung stehenden Mitteln alles personenangemessen Sinnvolle, Notwendige und – im eigentlichen Sinne des Wortes – Menschenwürdige unternommen worden. Dass dieser junge Mann trotz der sehr intensiven Kontrolle rund um die Uhr im 15-minütigen unregelmäßigen Abstand Suizid begangen habe – nach Aussage der Fachleute wahrscheinlich im Affekt –, halte er für höchst bedauerlich.

Aus seiner Zeit als Haftrichter wisse er, dass nur unter strengen Voraussetzungen U-Haft gegen Jugendliche angeordnet werde. Ob sie nach der Hauptverhandlung auf freien Fuß gesetzt würden, hänge sowohl von der Dauer der U-Haft als auch von Art und Dauer der verhängten Freiheitsstrafe sowie von Anrechnungsregeln ab. Die von der Abgeordneten Haußmann genannte Zahl von 80 % könne er aus dem Stegreif weder verneinen noch bejahen.

Die Antworten auf die noch offenen Nachfragen der Abgeordneten sowie die von ihnen gewünschten Statistiken werde das Ministerium selbstverständlich nachliefern.

2 Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) (s. Anlage)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 13/3197 und 13/3244

Vorlage 13/1890

(vom Landtag in seiner Sitzung am 21. November 2002 an den Rechtsausschuss – federführend – sowie an den Ausschuss für Wissenschaft und Forschung zur Mitberatung überwiesen)

Vorsitzender Dr. Robert Orth teilt mit, der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung habe dem Gesetzentwurf der Landesregierung am 9. Januar 2003 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung von CDU und FDP zugestimmt.

Er weist auf die Tischvorlage (*s. Anlage*) mit den – mit Ausnahme der Änderungsvorschläge zu § 35 - gemeinsamen Änderungsanträgen aller Fraktionen hin. Aufgrund eines unmittelbar vor der heutigen Sitzung des Rechtsausschusses geführten Gespräches mit den Vertreterinnen und Vertretern der im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens schriftlich angehörten Institutionen sowie den Obleuten aller Fraktionen hätten sich darüber hinaus im Einvernehmen folgende Ergänzungswünsche ergeben:

1a Zu § 10 Abs. 2 Satz 3

§ 10 Abs. 2 Satz 3 soll folgende Fassung erhalten:

„Die Aufgaben können auch aus dem rechtsberatenden und rechtsgestaltenden anwaltlichen Tätigkeitsbereich gestellt werden.“

10a Zu § 52 Abs. 1 Satz 2

§ 52 Abs. 1 Satz 2 soll folgende Fassung erhalten:

„Die Aufgabenstellungen sollen insbesondere die rechtsberatende und rechtsgestaltende anwaltliche Tätigkeit angemessen berücksichtigen.“

Gerade die ersten fünf bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen zu absolvierenden Monate der Referendarzeit vermittelten, auch durch die begleitenden Arbeitsgemeinschaften, das für alle juristischen Berufe notwendige Rüstzeug, erläutert **Jan Söffing (FDP)**. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, bis zu drei Monate davon bei „einer geeigneten überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle“ verbringen zu können, habe er schon in der Plenardebatte als wenig hilfreich bezeichnet. Auch der jetzt wohl bestehende und sich in der 1. Alternative der Änderungsvorschläge zu § 35 wiederfindende Konsens, die verpflichtend im Inland zu leistende Zeit auf drei Monate anzuheben, gehe der FDP-Fraktion nicht weit genug. Die unter 2. ausgewiesene, zur Abstimmung stehende Alternative basiere auf dem Vorschlag seiner Fraktion und schließe einen Auslandsaufenthalt während der Ausbildung bei einem Zivilgericht gänzlich aus.

Da hinsichtlich der anderen Punkte weitgehend Einigkeit herrsche, bitte er, über diese beiden Alternativen vorab abzustimmen, wobei die von der FDP favorisierte Lösung als nach seiner Auffassung weiter gehender Antrag zuerst zur Abstimmung gestellt werden sollte.

Sybille Haußmann (GRÜNE) kann dem Änderungsvorschlag der FDP nicht zustimmen. Dass gerade die Fraktion des Bürokratieabbaus für mehr Regulierung votiere, entbehre nicht einer gewissen Pikanterie. Die Regierungskoalition hingegen trete an dieser Stelle für weniger Regulierung und mehr Eigeninitiative der Nachwuchsjuristen ein.

Wenn ein Referendar aufgrund eines Auslandsaufenthalts nicht über das notwendige Rüstzeug verfüge, stehe es in seiner Eigenverantwortung, die Arbeitsgemeinschaften zu einem

späteren Zeitpunkt, wenn er seine Ausbildung bei Gericht fortsetze, zu absolvieren. Um ihm diese Möglichkeit zu eröffnen, obliege es den Gerichten, durch Modularisierung der Übungszeiten das Nachholen verpasster Einheiten zu gewährleisten.

Als Hintergrund der von der FDP eingebrachten zweiten Alternative vermutet **Peter Biesenbach (CDU)** nicht den Wunsch nach Bürokratieaufbau, sondern die Sorge um einen qualitativ hochwertigen Richterkörper. Die Fraktionen von SPD, CDU und Grünen wiederum rückten mit ihrer Alternative nicht etwa einen Bürokratieabbau in den Vordergrund, sondern wollten besonders qualifizierten Referendaren – nur diese, so glaubten die drei Fraktionen, interessierten sich für einen Auslandsaufenthalt – diese Chance geben, was den Referendaren gleichzeitig allerdings abverlange, den verpassten Stoff in kurzer Zeit selbst nachzuholen.

Wie **Vorsitzender Dr. Robert Orth** feststellt, besteht Einverständnis damit, auf der heutigen Sitzung über den Gesetzentwurf abzustimmen.

Der **Ausschuss** lehnt die zweite Alternative unter Punkt 7 der Tischvorlage mit den Stimmen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der FDP ab.

Der **Ausschuss** nimmt die erste Alternative unter Punkt 7 der Tischvorlage einstimmig an.

Der **Ausschuss** stimmt der Tischvorlage mit den gemeinsamen Änderungsanträgen aller Fraktionen unter Einbeziehung der gerade beschlossenen Änderung einschließlich der beiden zu Beginn verlesenen Änderungen einstimmig zu.

Der **Ausschuss** votiert einstimmig für den Gesetzentwurf mit den soeben beschlossenen Änderungen.

Eine Debatte im Plenum halten weder der Ältestenrat, wie **Jan Söffing (FDP)** ausführt, noch die Fraktionen, wie **Vorsitzender Dr. Robert Orth** erklärt, für notwendig.

- 3 Verfassungsrechtliche Prüfung,**
ob § 12a der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits- und Todesfällen in der Fassung des Art. 2 Abs. 8 Nr. 3 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 17. Dezember 1996 (GV NRW S. 750) mit Art. 33 Abs. 5, Art. 74a Abs. 1 und 4 und Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes vereinbar ist

2 BvL 11/02

Vorlage 13/1894

Über die unter den Tagesordnungspunkten 3, 4 und 5 zu behandelnden drei eigenständigen Verfahren, die der Vorsitzende des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts dem Land-

Tischvorlage

Änderungsanträge

der Fraktionen von SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zur Vorlage in der Sitzung des Rechtsausschusses am 12.02.2003

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW)

Drucksachen 13/3197 und 13/3244

1. Zur Gesetzesüberschrift

Die Überschrift soll wie folgt lauten:

„Gesetz über die juristischen **Prüfungen** und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW)“

Bereits die Gesetzesüberschrift muss dem Umstand Rechnung tragen, dass an die Stelle der ersten juristischen Staatsprüfung eine erste Prüfung tritt, die sich aus einer staatlichen Pflichtfachprüfung und einer Hochschulprüfung, nämlich der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, zusammensetzt.

2. Zu § 11 Abs. 2 Nr. 1f

§ 11 Abs. 2 Nr. 1f soll folgende Fassung erhalten:

„f) im Überblick aus dem Buch 5 (Erbrecht) der Abschnitt 1 (Erbfolge), aus dem Abschnitt 2 (Rechtliche Stellung des Erben) die Annahme und Ausschlagung der Erbschaft und das Rechtsverhältnis der Erben untereinander, aus dem Abschnitt 3 (Testament) die **Titel 1, 2 bis 5, 7 und 8** sowie der Abschnitt 4 (Erbvertrag);“

Die Vorschriften über das Vermächtnis, die Auflage und das gemeinschaftliche Testament sollen im Überblick im Pflichtfachkanon belassen werden. Vermächtnis, Auflage und das gemeinschaftliche Testament gehören zu den zentralen und wesentlichen Gestaltungselementen der gewillkürten Erbfolge, die in der täglichen Praxis von besonderer Bedeutung sind. Zudem erscheint fraglich, ob die allgemeinen Vorschriften über die Testamente, die Erbeinsetzung, die Einsetzung eines Nacherben sowie die Errichtung und Aufhebung eines Testamentes, die Gegenstand der Pflichtfachprüfung sind, ohne Grundkenntnisse der Vorschriften über das Vermächtnis und die Auflage sowie über das gemeinschaftliche Testament überhaupt sinnvoll dargestellt und vermittelt werden können.

3. Zu § 25 Abs. 2 Nr. 3

§ 25 Abs. 2 Nr. 3 soll folgende Fassung erhalten:

„3. bis zu drei Semester für ein Auslandsstudium, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben war und rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Stunden je Woche, im ausländischen Recht besucht und je halbjährigem Studienaufenthalt mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben hat.“

Es entfällt der bisherige 2. Halbsatz des Entwurfs:

„ausländisches Recht in diesem Sinne ist weder Europarecht noch Völkerrecht.“

Europaarecht und Völkerrecht sollen weiterhin als „ausländisches Recht“ im Sinne der Freiversuchsregelung anerkannt werden. Dies wird letztlich besser dem Streben nach mehr Internationalität der Ausbildung gerecht. Wären Europarecht und Völkerrecht nicht mehr ausländisches Recht im Sinne der Freiversuchsregelung, wäre ernsthaft zu befürchten, dass die Zahl von Auslandsstudien zurückginge. Denn bisher hat der ganz überwiegende Teil der ERASMUS-Studierenden im Ausland Europarecht oder Völkerrecht gehört und ggf. darin den Leistungsnachweis erbracht, der erforderlich war, um die (bis zu drei) Auslandssemester als unschädlich für den Lauf der Freiversuchsfrist anzuerkennen. Ein Rückgang der Auslandsstudien ist nicht gewollt. Im Gegenteil sollen sogar weitere Anreize geschaffen werden, bereits während des Studiums Auslandserfahrungen zu sammeln. Im übrigen unterscheiden sich Europarecht und Völkerrecht, wie sie an ausländischen Fakultäten gelehrt werden, erheblich von dem Inhalt der im Inland gelehrt Fächer, da beide Fächer mit engen Bezügen zum jeweiligen nationalen Recht gelesen werden.

4. Zu § 25 Abs. 4

§ 25 Abs. 4 soll folgende Fassung erhalten:

„(4) Ist ein Leistungsnachweis gemäß Absatz 2 Satz 1 **Nr. 4 oder 5** vorgelegt worden, kann er nicht zugleich zum Beleg der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 28 Abs. 3 Satz 3 eingesetzt werden. Die auf Veranstaltungen gemäß Absatz 2 Satz 1 **Nr. 4 und 5** entfallenden Semesterwochenstunden können nicht zum Beleg der Voraussetzung des § 28 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz angeführt werden.“

Der Entwurf schließt es aus, einen Leistungsnachweis, der zum Beleg der Voraussetzungen eines jeglichen fristbegünstigenden Tatbestandes vorlegt worden ist (Auslandsstudium nach Nr. 3, inländisches Fremdsprachenstudium nach Nr. 4 oder Verfahrenssimulation nach Nr. 5), zugleich zum Beleg der Zulassungsvoraussetzungen für die staatlichen Pflichtfachprüfung oder die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung einzusetzen. Das Verbot der Doppelverwertung soll sich indes nur auf Inlandstatbestände erstrecken (Nr. 4: inländisches Fremdsprachenstudium, Nr. 5: Verfah-

renssimulation). Die eventuelle Doppelverwertung von im Ausland erbrachten Leistungsnachweisen soll grundsätzlich zugelassen werden. Auf diese Weise soll dem Bestreben Nachdruck verliehen werden, die Internationalität der Ausbildung stärker als bisher zu fördern. Die Hinnahme einer Doppelbegünstigung im Falle eines Auslandsstudiums erleichtert die Einbeziehung binationaler Studiengänge in das Schwerpunktstudium. Missbräuche sind nach den bisherigen Erfahrungen nicht in nennenswerter Zahl zu befürchten, da die Zahl der Betroffenen überschaubar ist.

5. Zu § 33 Abs. 1 Satz 2

§ 33 Abs. 1 Satz 2 soll folgende Fassung erhalten:

„Die gesamte Ausbildung leitet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird. Hierbei wird sie oder er insbesondere von den Präsidentinnen oder Präsidenten der Rechtsanwaltskammern **und Notarkammern**, der Gerichte der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten sowie den Bezirksregierungen unterstützt, insbesondere in den Ausbildungsabschnitten, in denen deren jeweiliger Geschäftsbereich betroffen ist.“

Ebenso wie die § 33 Abs. 1 Satz 2 JAG-E genannten Personen trifft auch die Notarinnen und Notare eine Mitverantwortung für die Juristenausbildung. Notarinnen und Notare sind daher bereits gegenwärtig in vielfältiger Hinsicht in die universitäre und praktische Ausbildung sowie in die staatlichen Prüfungen eingebunden. Ihre Verantwortung soll auch im Gesetz zum Ausdruck kommen.

6. Zu § 33 Abs. 2

§ 33 Abs. 2 soll folgende Fassung erhalten:

„(2) Zur Unterstützung bei der Leitung der Ausbildung werden bei den Oberlandesgerichten und Landgerichten von der jeweiligen Präsidentin oder dem Präsidenten eine Richterin oder ein Richter sowie bei den Bezirksregierungen von der Regierungspräsidentin oder dem Regierungspräsidenten eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Verwaltungsdienstes zu Ausbildungsleitern bestellt. Bei den Rechtsanwaltskammern soll eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt, **bei den Notarkammern soll eine Notarin oder ein Notar** zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter bestellt werden.“

Die Änderung ist eine Folgeregelung zu § 33 Abs. 1 Satz 2. Wenn die Notarinnen und Notare eine Mitverantwortung für die Juristenausbildung übernehmen, ist es nur konsequent, auch bei den Notarkammern eine Ausbildungsleiterin oder ein Ausbildungsleiter mit entsprechender Qualifikation zu bestellen.

7. Zu § 35 Abs. 5 Satz 1 - 1. Alternative -

§ 35 Abs. 5 Satz 1 soll folgende Fassung erhalten:

*„Die Ausbildungszeit nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 kann nach Wahl der Referendarinnen oder Referendare bis zu **zwei, die Ausbildungszeit nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 bis zu drei Monate** bei einer geeigneten überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle stattfinden.“*

Um eine gründliche Einführung der Referendarinnen und Referendare in die richterliche Denk- und Arbeitsweise sowie in die Geschäftsabläufe bei Gericht zu gewährleisten, muss eine ausreichende Ausbildungszeit bei einem deutschen Zivilgericht vorgesehen werden. In dieser Ausbildungsstation, die aus gutem Grund am Beginn des Vorbereitungsdienstes steht, wird das Fundament für eine spätere richterliche Tätigkeit gelegt. Aber auch für eine spätere anwaltliche Tätigkeit ist eine fundierte Ausbildung bei Gericht von hohem Wert. Andererseits soll der Vorbereitungsdienst auch an dieser Stelle grundsätzlich für eine Ausbildung im Ausland geöffnet werden.

Denn ein wesentliches Ziel des Entwurfs besteht darin, die Internationalität der Ausbildung zu stärkern. Referendarinnen und Referendaren, die sich beispielsweise gezielt auf eine anwaltliche Tätigkeit im Ausland vorbereiten wollen, soll die Möglichkeit gegeben werden, sich auch in die Denk- und Arbeitsweise der dortigen Gerichte einweisen zu lassen. Beide Ziele können in der Weise miteinander in Einklang gebracht werden, dass von der fünfmonatigen zivilgerichtlichen Station mindestens drei Monate bei einem inländischen Gericht absolviert werden müssen und zwei Monate nach Wahl der Referendarin oder des Referendars bei einer geeigneten überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle absolviert werden können. Die staatsanwaltschaftliche und die verwaltungsbehördliche Station können – wie schon nach der bisherigen Entwurfsfassung – bis zu drei Monate, d.h. vollständig bei einer der vorgenannten Stellen absolviert werden.

Der Regelung kommt in erster Linie Signalcharakter zu. Die Zahl derjenigen, die schon während der Pflichtstationen, erst recht in der ersten, zivilgerichtlichen Station, eine Ausbildung im Ausland anstreben, dürfte sehr gering sein. Nur bei Vorliegen triftiger Gründe dürften Referendarinnen und Referendare in Kauf nehmen, auf eine Ausbildung im Inland und die begleitenden Arbeitsgemeinschaften zu verzichten. Die Entscheidung hierüber soll allerdings in größtmöglichem Umfang in ihre eigene Verantwortung gestellt werden. Schon aufgrund der zu erwartenden geringen Zahl der Betroffenen ist ein höherer Fortbildungsbedarf für die jungen Richterinnen und Richter nicht zu befürchten. Dass in erforderlichem Umfang eine Pflichtausbildung im Inland erfolgt, wird schließlich auch dadurch sichergestellt, dass insgesamt nicht mehr als 8 von 21 Monaten Pflichtstationen im Ausland absolviert werden können (§ 35 Abs. 5 Satz 4).

7. Zu § 35 Abs. 5 Satz 1 - 2. Alternative -

§ 35 Abs. 5 Satz 1 soll folgende Fassung erhalten:

„Die Ausbildungszeit nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 kann nach Wahl der Referendarinnen oder Referendare bis zu drei Monate bei einer geeigneten

ten überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle stattfinden.“

Um eine gründliche Einführung der Referendarinnen und Referendare in die richterliche Denk- und Arbeitsweise sowie in die Geschäftsabläufe bei Gericht zu gewährleisten, muss eine ausreichende Ausbildungszeit bei einem deutschen Zivilgericht vorgesehen werden. In dieser Ausbildungsstation, die aus gutem Grund am Beginn des Vorbereitungsdienstes steht, wird das Fundament für eine spätere richterliche Tätigkeit gelegt. Aber auch für eine spätere anwaltliche Tätigkeit ist eine fundierte Ausbildung bei Gericht von hohem Wert. Auch wenn ein wesentliches Ziel des Entwurfs darin besteht, die Internationalität der Ausbildung zu stärken, soll der Vorbereitungsdienst daher an dieser Stelle noch nicht für eine Ausbildung im Ausland geöffnet werden. Referendarinnen und Referendaren, die z.B. eine anwaltliche Tätigkeit im Ausland anstreben, soll erst ab der zweiten Ausbildungsstation die Möglichkeit eingeräumt werden, sich auch in die Denk- und Arbeitsweise der dortigen Gerichte und Behörden einweisen zu lassen. Unverändert bleibt der Entwurf daher insoweit, als nach Wahl der Referendarinnen und Referendare die staatsanwaltschaftliche und die verwaltungsbehördliche Station bis zu drei Monate, d.h. vollständig, bei einer geeigneten überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle absolviert werden können.

8. Zu § 39 Abs. 6

§ 39 Abs. 6 soll folgende Fassung erhalten:

*„(6) Zum Zwecke der Ausbildung und der Prüfung können Akten aus der gerichtlichen, staatsanwaltschaftlichen, **anwaltlichen und notariellen** Praxis sowie Verwaltungsakten beigezogen, vervielfältigt und den Referendarinnen und Referendaren zur Bearbeitung übergeben werden.“*

Auch diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Regelung zu § 33 Abs. 1 Satz 2. Dem Ziel, die Fähigkeiten junger Juristinnen und Juristen zur vorausschauenden und streitvermeidenden Vertragsgestaltung zu stärken, wird in besonderer

Weise gedient, wenn auch die notarielle Praxis verstärkt in die Ausbildung und die staatlichen Prüfungen einbezogen wird. Die Berücksichtigung notarrechtlicher Fragestellungen ist in besonderer Weise geeignet, die Fähigkeit zu vermitteln, Interessenkonflikte festzustellen und zu lösen sowie tatsächliche und rechtliche Folgefragen vorherzusehen und zu vermeiden. Die Tatsache, dass nur ein verhältnismäßig geringer Anteil der jungen Juristinnen und Juristen zu Notarinnen oder Notaren bestellt werden kann, steht einer engeren Einbindung der notariellen Praxis in die universitäre und praktische Ausbildung und Prüfung nicht entgegen. Denn die zu vermittelnden rechtsgestaltenden Fertigkeiten können auch in anderen juristischen Berufen von Vorteil sein. Daher sollte auch auf Akten aus diesem Aufgabenbereich zugegriffen werden können.

9. Zu § 44 Abs. 1 Satz 1

§ 44 Abs. 1 soll folgende Fassung erhalten:

„(1) Die Arbeitsgemeinschaft leitet in der Regel eine Richterin oder ein Richter, eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt, eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes, **eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt oder eine Notarin oder ein Notar**. Zur Vermittlung besonderer Fachkenntnisse und Erfahrungen können im Rahmen des Ausbildungsziels (§ 39) geeignete Personen zugezogen werden.“

Auch diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Regelung zu § 33 Abs. 1 Satz 2. Sie dient in erster Linie der Klarstellung. Zwar können Notarinnen und Notare auch schon nach bisherigem Recht als sog. geeignete Personen zur Vermittlung besonderer Fachkenntnisse und Erfahrungen im Rahmen des Ausbildungszieles zugezogen werden (§ 44 Abs. 1 S. 2 JAG-E). Ihrer verstärkt ins Bewusstsein gerufenen Ausbildungsverantwortung entspricht es aber besser, sie ausdrücklich als potenzielle Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgemeinschaften zu benennen.

10. Zu § 47 Satz 2

§ 47 Satz 2 soll folgende Fassung erhalten:

„Sie hat auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Befähigung zum Richteramt Voraussetzung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft **und die Ernennung zur Notarin oder zum Notar ist.**“

Die zweite juristische Staatsprüfung hat nicht nur dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Befähigung zum Richteramt Voraussetzung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist, sondern auch dem Umstand, dass sie Voraussetzung für die Ernennung zur Notarin oder zum Notar ist. Dies soll auch im Gesetz zum Ausdruck kommen.

11. Zu § 66 Abs. 2 Satz 2

§ 66 Abs. 2 Satz 2 soll folgende Fassung erhalten:

„Können sie nach den genannten Vorschriften nicht mehr sachgerecht ausgebildet werden, kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtsbezirks, in dessen Bezirk die Referendarin oder der Referendar eingestellt ist, die Ausbildung entsprechend § 35 Abs. 2 Satz 2 und **Abs. 8** abweichend regeln. Nach dem 1. Juli 2006 finden für die zweite juristische Staatsprüfung die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.“

Berichtigung eines Schreibfehlers.